

## Politische Gemeinden und Einwohnergemeinden Zusätzliche Allgemeine Bedingungen (ZAB)

Ausgabe 2019 (Stand 07.2024) der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV. Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.

### 1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Art. A1 AVB wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des versicherten Gemeinwesens sowie der versicherten Behörden, Ämter und Betriebe im Zusammenhang mit der Erfüllung der vom Gemeinwesen übernommenen bzw. ihm obliegenden Aufgaben.

1.2 Art. B5.1 AVB wird wie folgt ergänzt:

Die Versicherung umfasst auch die Haftpflicht für Schäden, die zurückzuführen sind aus im Gemeingebrauch stehenden Sachen, wie Strassen, Plätze, öffentliche Anlagen, Einrichtungen, Parkplätze, Gewässer.

Der Versicherungsschutz gemäss vorstehendem Absatz gilt auch für die unter Ziff. 3 lit. a) – c), aufgeführten Sondergefahren.

1.3 Art. B2.2 lit. c) 2. Absatz AVB wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Eigentum und Betrieb von eigenen öffentlichen Anlagen und Einrichtungen zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen bzw. Abfallprodukten (Sammelstellen).

### 2. Versicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen von Art. A2 AVB auch die Haftpflicht

- a) der voll-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Behördenmitglieder (wie Gemeinderäte, Kommissionsmitglieder), Beamten und Funktionäre;
- b) der dem versicherten Gemeinwesen unterstellten Beistände und Vormünder im Zusammenhang mit sämtlichen Aufgaben, die in ihren Verantwortungsbereich fallen.

### 3. Sondergefahren

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf die Haftpflicht aus dem Betrieb von

- a) Wasser-, Elektrizitäts-, Gas-, Fernheizwerken sowie Kehrlichtverbrennungs-, -verwertungs- und Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen);
- b) Kindertagesstätten, Kindergärten, Schulen und Lehrwerkstätten;
- c) Alters-, Pflege- sowie übrigen Heimen.

#### 4. Verwendung von requirierten Motor- und Wasserfahrzeugen

##### 4.1 Schäden durch requirierte Motor- und Wasserfahrzeuge

Versichert ist in Abänderung von Art. A3.6 und Art. A3.19 AVB die Haftpflicht aus der Verwendung von Motor- und Wasserfahrzeugen, die in gesetzlich zulässiger Weise requiriert werden.

Soweit diese Haftpflicht durch eine Versicherung des Halters gedeckt ist, gilt die Versicherung nur für den die Versicherungssumme der Halterversicherung übersteigenden Teil eines Schadens (Summendifferenzdeckung). Die Versicherungssumme dieser Haftpflichtversicherung wird von der in der Police aufgeführten Versicherungssumme in Abzug gebracht.

Mitversichert sind in Abänderung von Art. A3.15 AVB Ansprüche des Halters für

- a) die Mehrprämien, welche bei der Haftpflichtversicherung des benützten Motor- bzw. Wasserfahrzeuges aus der Rückstufung im Prämienstufensystem entstehen (Bonusverlust);
- b) den vertraglichen Selbstbehalt, mit dem der Motor- bzw. Wasserfahrzeug-Haftpflichtversicherer den Halter belastet.

##### 4.2 Schäden an requirierten Motor- und Wasserfahrzeugen

Versichert ist in Abänderung von Art. A3.11 und Art. A3.12 AVB die Haftpflicht für Schäden an Motor- und Wasserfahrzeugen, die in gesetzlich zulässiger Weise requiriert werden.

Bei Bestehen einer leistungspflichtigen Sachversicherung sind die Leistungen der Gesellschaft auf die Übernahme des Bonusverlustes sowie

des Selbstbehaltes des Fahrzeughalters beschränkt.

#### 5. Schäden aus der Erfüllung von Leistungsaufträgen des Gemeinwesens durch Dritte

Überträgt der Versicherungsnehmer die Erfüllung von Leistungsaufträgen des Gemeinwesens an Dritte, gilt Folgendes:

1. Versichert sind auch Ansprüche aus Schäden, die durch den beauftragten Dritten (z. B. Zweckverband, private Unternehmung) anlässlich der Erfüllung der übernommenen Aufgabe verursacht worden sind und für die das versicherte Gemeinwesen aufgrund seines eigenen Leistungsauftrags haftpflichtig ist. Nicht versichert ist die Haftpflicht des beauftragten Dritten.
2. Die Leistungen der Gesellschaft sind auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über die Versicherungssumme bzw. Sublimite einer anderen Haftpflichtversicherung hinausgeht (Summendifferenzdeckung). Die Versicherungssumme bzw. Sublimite dieser Haftpflichtversicherung wird von der in der Police aufgeführten Versicherungssumme (bzw. Sublimite) in Abzug gebracht.

#### 6. Einschränkungen des Deckungsumfanges

In Ergänzung von Art. A3 AVB sind von der Versicherung ausgeschlossen Ansprüche aus

- a) Schäden an Strassen infolge eines Wasserleitungsbruchs. Der Ausschluss beschränkt sich auf diejenigen Reparaturkosten an Strassen, die gleichzeitig mit einer Ermittlung oder Behebung des Schadens an der Leitung anfallen;
- b) dem Betrieb von Verkehrsbetrieben (wie Tram, Autobus, Trolleybus) sowie aus dem Eigentum oder Besitz der dazugehörigen Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen;

- c) dem Betrieb von Spitälern, Heil- und Kuranstalten sowie aus dem Eigentum oder Besitz der dazugehörigen Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen;
- d) dem Betrieb von Flugplätzen (wie Flugfelder, Flughäfen, Heliports) sowie aus dem Eigentum oder Besitz der dazugehörigen Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen;
- e) dem Betrieb von Anlagen, die der langfristigen Lagerung von Abfällen bzw. Abfallprodukten dienen (Deponien) sowie aus dem Eigentum oder Besitz der dazugehörigen Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen;
- f) aus dem Betrieb von Talsperren und Speicherseen zur Elektrizitätserzeugung sowie aus dem Eigentum oder Besitz der dazugehörigen Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen;
- g) als Veranstalter von Grossanlässen mit XX (Grössenordnung);
- h) Schäden, die nicht auf rechtswidriges Verhalten eines Versicherten zurückzuführen sind, wie Ansprüche aufgrund des Opferhilfegesetzes, aus Billigkeit oder wegen materieller Enteignung.